

Vertrag nach §§ 76 und 77 SGB VIII

zwischen dem

Fachamt Jugend- und Familienhilfe Hamburg-Eimsbüttel

genannt Jugendamt

und dem

Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.

genannt Träger

§ 1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Übertragung der Aufgabe nach § 50 SGB VIII in Verbindung mit §§ 151 Ziffer 1. und 2. und 162 FamFG vom Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel, dem Fachamt Jugend- und Familienhilfe, auf den Jugendhilfeträger Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V. Die rechtliche Grundlage zur Übertragung dieser Aufgabe ist § 76 (1) SGB VIII.

Das Familiengericht hört das Jugendamt im Rahmen der §§ 151/162 FamFG vor Entscheidungen zur elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht.

Der Träger wird tätig wenn im familiengerichtlichen Verfahren

1. In strittigen Sorgerechtsfällen Anträge auf
 - Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB oder
 - Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a BGB oder
2. In strittigen Umgangsfällen Anträge auf Regelungen zum
 - Umgang des Kindes mit den Eltern nach § 1684 (1) BGB.
 - Umgangsrecht anderer Bezugspersonen nach 1685 BGB oder
 - Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nach § 1686 a BGB

gestellt werden.

Der Träger führt diese Aufgaben für die drei Regionen des Jugendamtes Hamburg-Eimsbüttel durch.

Grundlage für die Durchführung der dem Träger übertragenen Aufgabe ist dieser Vertrag, der jeweilige Zuwendungsbescheid, der Verfahrensablauf (Anlage 1) und die Grundsätze zur Leistungserbringung durch Freie Träger bei familiengerichtlichen Verfahren in strittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen (Anlage 2). Diese Anlagen werden vollinhaltlich Bestandteil dieses Vertrages und werden diesem beigelegt.

§ 2 Leistungen

Die Aufgaben gemäß § 1 umfassen im Einzelnen folgende Leistungen:

1. Die Beratung der Personensorgeberechtigten in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie in Fragen zum Umgangsrecht (§§ 17 und 18 SGB VIII). Die Beratung erfolgt in der Regel durch gemeinsame bzw. getrennte Gespräche mit den Eltern sowie ggf. weiteren beteiligten Dritten.
2. Kinder und Jugendliche sind gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit aktiv zu beteiligen. Kinder ab 14 Jahren sind regelhaft zu beteiligen.
3. Die Beratung ist auf zeitnahe, ergebnisorientierte Erarbeitung künftiger Handlungsperspektiven ausgerichtet.
4. Mit den Beteiligten ist - dort wo es erforderlich ist - ein einvernehmliches schriftlich fixiertes Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung einschließlich des Umgangs zu entwickeln. Das Konzept dient als Grundlage für das familiengerichtliche Verfahren. In der Regel sollen drei Gesprächskontakte ausreichen, um ein akzeptables Konzept in den nötigen Umrissen zu erarbeiten.
5. Grundsätzlich sollen die Kontakte im Rahmen des Beratungsprozesses vor einem ersten frühen Gerichtstermin stattfinden.
6. Der Beratungsprozess ist zu dokumentieren.
7. Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren umfasst die Teilnahme und Anhörung am frühen ersten Termin nach § 155 FamFG und an weiteren Terminen bzw. die Sicherstellung von Vertretung (ggf. nur nach Absprache mit dem Gericht), sowie eine schriftliche Stellungnahme.
8. Der Träger arbeitet soweit im sozialräumlichen Kontext mit weiteren freien Trägern der Jugendhilfe und/oder kommunalen Einrichtungen/Institutionen zusammen, dass er den betroffenen Eltern und Kindern ggf. Angebote mit offenen Zugängen vermitteln kann.
9. Der Träger arbeitet mit in Arbeitskreisen/Arbeitsgemeinschaften zu den Themen Trennung/Scheidung/Umgang, z.B. mit den Familiengerichten, den Bezirken, Verfahrenspflegern, Rechtsanwälten etc.
10. Der Träger stellt sicher, dass im Falle des Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das in § 8 a Absatz 4 und Absatz 5 SGB VIII vorgeschriebene Verfahren genau eingehalten wird.

§ 3 Finanzierung

Die Finanzierung der dem Träger übertragenen Aufgabe erfolgt im Rahmen einer Zuwendung. Der Berechnung der jährlichen Zuwendung liegt eine mit der Fachbehörde und den anderen Jugendämtern abgestimmte Fallpauschale zugrunde. Die Pauschale beträgt im Jahr 2015 EUR [REDACTED]

Diese Fallpauschale setzt sich zusammen aus dem Stundensatz entsprechend der durchschnittlichen Kosten für die Durchführung von Trennungs- und Scheidungsberatung und einem zugrunde gelegten durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand pro Fall von 18 Stunden.

Bei absehbarer Nichtauskömmlichkeit wendet sich der Träger so früh wie möglich an das Jugendamt Hamburg-Eimsbüttel.

§ 4 Statistische Erfassung

Als Fall wird definiert die Beratung der gesamten Familie, unabhängig von der Zahl der betroffenen Kinder oder der Anzahl der anhängigen Gerichtsverfahren.

Statistisch erfasst werden die jeweiligen Neufälle eines Jahres. Begonnene und noch nicht abgeschlossene Fälle werden im Jahr ihres Beginns gezählt.

§ 5 Durchführung

Das Jugendamt erwartet, dass sämtliche vom ASD zugewiesenen Fälle einschließlich der Gerichtsvertretungen übernommen werden. Die in §§ 1 und 2 dargestellten Leistungen werden von MitarbeiterInnen des Trägers Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V. erbracht. Verantwortlich für die Umsetzung der Inhalte ist die Trägerleitung. Sie ist auch in Konfliktfällen Ansprechpartner für das Jugendamt und die vom Träger betreuten Klienten. Die Durchführung der Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren wird von MitarbeiterInnen des Trägers durchgeführt. Die MitarbeiterInnen verfügen über ein abgeschlossenes Studium als Sozialpädagoge/in oder vergleichbare Qualifikationen. Des Weiteren sind Kompetenzen in den Bereichen Mediation, Beratung und Risikoabwägung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erforderlich. Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung von §§ 3, 72 und 72 a SGB VIII.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eng zusammen zu arbeiten und Details, die nicht vertraglich geregelt sind, im Sinne der Vereinbarung zu klären und ggf. eine Fortschreibung der Zusammenarbeit zu erwirken. Soweit es in der Zusammenarbeit Probleme gibt, die auf der Arbeitsebene nicht gelöst werden können, werden diese der jeweils nächst höheren Ebene der Vertragsparteien mit dem Ziel übergeben, eine Lösung zu finden. Letztendlich vereinbaren die Fachamtsleitungen und die Geschäftsleitung des Trägers eine Lösung.

Auf der Ebene der MitarbeiterInnen des ASD und der die Beratung durchführenden MitarbeiterInnen des Trägers erfolgt die Zusammenarbeit im Einzelfall im Rahmen der in der Anlage „Verfahrensablauf“ dargestellten Prozesse.

Hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wird der Träger gemäß § 8 a SGB VIII zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung verfahren und in diesem Rahmen den ASD informieren.

§ 7 Berichtswesen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einmal jährlich ein Fachgespräch über die getroffenen Vereinbarungen zu führen sowie das praktizierte Verfahren zu reflektieren und bei Bedarf zu modifizieren. Die Organisation und Durchführung der Fachgespräche erfolgt durch das Jugendamt. Jeweils zu den Fachgesprächen legt der Träger den aktuellen Sachbericht vor.

Zur Beantragung der Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr legt der Träger dem Jugendamt den aktuellen Fallzahlenstand zum Ende des III. Quartals des laufenden Haushaltsjahres vor. Der Träger legt dem Jugendamt auf Anforderung ggf. auch in der Zwischenzeit die Zahlen zur aktuellen Auslastung vor, z.B. wenn die BASFI dies abfordert.

Erforderliche Änderungen im Verfahrensablauf oder im Zusammenwirken der beiden Kooperationspartner sind grundsätzlich, soweit sie nicht umgehend getroffen werden, müssen, in dem Fachgespräch zu thematisieren und im Protokoll schriftlich festzuhalten. Bereits getroffene (notwendige) Vorabsprachen werden dann auch nachträglich im Protokoll aufgenommen.

§ 8 Verpflichtungserklärung

Der Träger erklärt mit seiner Unterschrift,

- dass er und seine MitarbeiterInnen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten,
- dass weder er noch seine MitarbeiterInnen nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult sind bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und
- dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung und/oder Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen ablehnen.

§ 9 Datenschutzklausel

Der Träger verpflichtet sich, bei der Durchführung der Aufgabe alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB – Bücher I, VIII und X – und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 10 Laufzeit, Kündigung und Übergangsbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2015 in Kraft und endet mit dem 31.12.2015. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn bis zum 31.08. des Vorjahres keine ordentliche Kündigung ausgesprochen wurde.

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten aus dem Vertrag (einschließlich der Anlage) grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

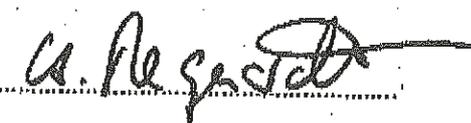
Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird wie folgt verfahren: das Jugendamt bittet schriftlich um ordnungsgemäße Vertragserfüllung und setzt insofern eine Frist zur Nachbesserung. Wenn trotz Fristablaufs keine Nachbesserung erfolgte, dann erfolgt eine Abmahnung mit weiterer Fristsetzung. Wenn diese erfolglos verstreicht, besteht das Recht zur Kündigung des Gesamtvertrages binnen vier Wochen zum Ende des folgenden Monats.

Darüber hinaus kann der Vertrag vom Jugendamt fristlos gekündigt werden, wenn es sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht, weil keine dem Verwendungszweck entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Hamburg, den 15.11.14



Requardt

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Jugend- und Familienhilfe

Hamburg, den 21. NOV. 2014



Spier

Geschäftsführer
Hamburger Kinder- und Jugendhilfe e.V.

